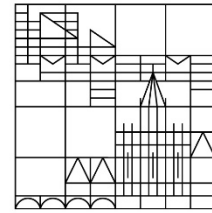


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2025

**Strahlenschutzanweisung
der Universität Konstanz
gem. § 45 Strahlenschutzverordnung**

Vom 8. Juli 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Universität Konstanz

Strahlenschutzanweisung

gem. § 45 Strahlenschutzverordnung

§ 1 Organisation – Funktionsträger im Strahlenschutz

- (1) Die / der Strahlenschutzverantwortliche¹ der Universität Konstanz (SSV) ist die / der jeweils im Amt befindliche Rektorin / Rektor der Universität Konstanz.
- (2) Der SSV wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Strahlenschutzbevollmächtigte/ den Strahlenschutzbevollmächtigten (SSBV) unterstützt.
- (3) Die Aufgaben im praktischen Strahlenschutz werden von der / dem jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten (SSB) wahrgenommen.
- (4) Während der Abwesenheit der genannten Funktionsträger¹ gehen alle Rechte und Pflichten auf deren bestellte Stellvertreter über.
- (5) Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt führt als ermächtigte Ärztin/Arzt die erforderlichen Strahlenschutzuntersuchungen nach Strahlenschutzverordnung durch und berät die Universitätsleitung in strahlenmedizinischen Fragen.
- (6) Die oben genannten Funktionsträger¹, deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche, deren Erreichbarkeit sowie Stellvertreter sind auf der Website unter www.uni-konstanz.de/strahlenschutz zu finden.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen

Die Aufgaben und Pflichten des SSV ergeben sich aus den Rechtsvorschriften des StrlSchG und der StrlSchV. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sowie über die operative Umsetzung im Strahlenschutz an der Universität Konstanz. Vertreter des Strahlenschutzverantwortlichen ist die Kanzlerin / der Kanzler.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbevollmächtigten

- (1) Der SSV bestellt einen fachkundigen SSBV, welcher ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät und unterstützt.
- (2) Für den SSBV werden vom ihm zwei fachkundige Stellvertreter (erster und zweiter Stellvertreter) bestellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text (ab § 2) auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- (3) Der SSBV übernimmt die bereichsübergreifenden übergeordneten Aufgaben im Strahlenschutz für die gesamte Universität. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der SSB in ihrem inner-universitären Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung eines SSBV unberührt.
- (4) Der SSBV erhält im Rahmen seines Aufgabenbereichs eine unmittelbare Weisungs- und Anordnungsbefugnis gegenüber allen Personen im Geltungsbereich dieser Strahlenschutzanweisung. Diese Befugnis umfasst u.a. das Recht der Inspektion und Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen.
- (5) Soweit der SSBV in Ausübung seiner Funktion im Entscheidungsbereich der SSB tätig wird, hat er sich mit diesen abzustimmen.
- (6) Wird der SSBV als SSB in seinem eigenen Verantwortungsbereich tätig, so unterliegt er in seiner Funktion als SSB der Weisungsbefugnis seines ersten, bzw. ggf. zweiten Stellvertreters, der in diesem Fall die Funktion des SSBV einnimmt.
- (7) Weitere Befugnisse und Pflichten des SSBV:
 1. Koordination des Strahlenschutzes an der Universität und Unterstützung der SSB bei der Regelung des Betriebsablaufs. In Zweifelsfällen entscheidet der SSBV.
 2. Koordination des Strahlenschutzes mit den Brandschutz- und Rettungsorganisationen sowie den Sicherheitsingenieuren und dem ermächtigten arbeitsmedizinischen Dienst.
 3. Wahrnehmung sämtlicher Kommunikation mit der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde i.S.d. § 110 StrlSchV (im Folgenden lediglich Aufsichtsbehörde) und der Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde, die sich aus den Rechtsvorschriften zum Strahlenschutz sowie Umgangs- und Betriebsgenehmigungen ergeben, insbesondere Meldung aller wesentlicher Änderungen in der Strahlenschutzorganisation (z.B. Bestellung, Entpflichtung von SSB oder SSBV, Änderungen der Zuständigkeit), wesentlicher Änderungen im Betriebsablauf (z.B. Änderung von Umgangsorten, Freigaben), wesentlicher Änderungen an Röntgenanlagen, Störstrahlern und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (z.B. Umbau, Ortsveränderung) sowie jegliche Störfälle im Zusammenhang mit o.g. Tätigkeiten.
 4. Bestellung und Entpflichtung von SSB.
 5. Unterstützung der Fachbereiche und der SSB bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung der Genehmigungen für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Röntgenanlagen, Störstrahlern und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung.
 6. Unterstützung der Fachbereiche und SSB bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Anzeige genehmigungsfreier Tätigkeiten und genehmigungsfreier Anlagen, sofern eine Anzeigepflicht besteht.
 7. Unterstützung der Fachbereiche und SSB bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung einer behördlichen Freigabe von Räumen und Raumteilen gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StrlSchV, wenn in ihnen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 5 Absatz 39 StrlSchG stattgefunden hat und eine von der Genehmigung

abweichende Nutzung oder ein Umbau der Räume erfolgen soll.

8. Einreichung von Anträgen, zum Beispiel zur Erteilung von Umgangs- und Betriebsgenehmigungen, sowie Freigaben und Wahrnehmung der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.
 9. Ermittlung des jährlichen Bedarfs an Investitions- und Betriebsmitteln für den Strahlenschutz zusammen mit den SSB und inneruniversitäre Abwicklung.
 10. Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel zur Personendosisüberwachung auf Anforderung der SSB und Veranlassung der Auswertung, soweit diese von einer Stelle außerhalb der Universität vorgenommen werden muss. Die Übermittlung und Dokumentation der Personendosiswerte erfolgen elektronisch. Von der amtlichen Dosismessstelle übermittelte Personenlisten werden beim SSBV für den SSV geführt.
 11. Führung eines Bestandsverzeichnisses der offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffe sowie Röntgenanlagen, Störstrahler und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und deren regelmäßige vorgeschriebene Meldung an die Aufsichtsbehörde. Die regelmäßige und fristgerechte Mitteilung der Bestände an den SSBV unterliegt den zuständigen Arbeitsgruppenleitungen und SSB.
 12. Erstellung eines schriftlichen Berichtes über den Stand des Strahlenschutzes an der Universität Konstanz jeweils zum Jahresende. Dieser Bericht muss u.a. Auskunft geben über alle Arbeitsgruppen in der Universität Konstanz, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten sowie den Zustand und die technische Ausstattung der einzelnen Arbeitsstätten, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird,
- (8) Dem SSBV werden die Rechte entsprechend § 70 Abs. 6 StrlSchG eingeräumt.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Der SSB nimmt in seinem Entscheidungsbereich die Aufgaben im operativen Strahlenschutz wahr.
- (2) SSB müssen über die für ihren Verantwortungsbereich erforderliche, behördlich anerkannte Fachkunde gem. §74 StrlSchG i.V.m. §47 StrSchV und Fachkunderichtlinie Technik verfügen und diese in eigener Verantwortung fristgerecht aktualisieren und die Aktualisierung unaufgefordert dem SSBV mitteilen.
- (3) SSB haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des StrlSchG, der StrlSchV und der Strahlenschutzanweisung der Universität Konstanz, sowie Bestimmungen in Genehmigungen eingehalten werden. SSB müssen mit den Vorschriften zum Strahlenschutz vertraut und auf dem aktuellen Stand sein.
- (4) Sie melden dem SSBV unverzüglich alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

- (5) Zu ihren weiteren Aufgaben gem. § 43 StrlSchV gehören insbesondere die
1. Feststellung und Mitteilung der für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Arbeitszeit, Sachmittel, Arbeitsmittel sowie Räumlichkeiten) über den SSBV an den SSV.
 2. Einrichtung und Kennzeichnung von Strahlenschutzbereichen gem. § 52 StrlSchV auch im Hinblick auf Zutritt durch Einsatz- und Rettungskräfte im Notfall.
 3. Abgrenzung und Sicherung von Strahlenschutzbereichen gegen Zutritt durch Unbefugte gem. § 53 StrlSchV.
 4. Erstellung von Betriebsanweisungen für Anlagen, Geräte und sonstige radioaktive Stoffe für ihren Entscheidungsbereich. Etwaige bereichsübergreifende Vorschriften müssen beachtet werden, im Zweifelsfall ist der SSBV einzubeziehen.
 5. An- und Abmeldung von nach Strahlenschutzrecht tätigen Personen beim SSBV sowie
 6. Einteilung der beruflich exponierten Personen in eine der beiden Kategorien für beruflich exponierte Personen A oder B gem. § 71 Abs. 1 StrlSchV, falls die durch die Tätigkeit zu erwartenden Dosiswerte die Dosiswerte des § 71 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV überschreiten können.
 7. Einhaltung der Überwachungspflicht der exponierten Personen gem. § 64 StrlSchV und Festlegung einer der Tätigkeit entsprechenden geeigneten Ermittlung der Personendosis, u.a. Festlegung, ob die Inkorporationskontrolle beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen eine geeignetere Methode zur Feststellung der Personendosis ist.
 8. Organisation der ggf. erforderlichen Personendosimetrie in ihrem Entscheidungsbereich wie regelmäßige Beschaffung, Austausch und Abgabe von Personendosimetern über den SSBV im festgelegten Zyklus (in der Regel monatlich zum Monatsende).
 9. Regelmäßige Feststellung und Dokumentation von Arbeitsplatzkontaminationen mit Hilfe dafür geeigneter Messmethoden sowie unverzügliche Ergreifung geeigneter Maßnahmen bei Kontaminationen und Mitteilung an den SSBV.
 10. Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen nach § 63 StrlSchV.
 11. Durchführung und Dokumentation Einweisungen in Geräte, deren Betrieb dem StrSchG oder der StrlSchV unterliegen.
 12. Unverzügliche Mitteilung aller wesentlicher Änderungen im Sinne des Strahlenschutzrechtes entsprechend den Genehmigungsbescheiden, Bauartzulassungen und Sachverständigen-Prüfberichten.
 13. Unverzügliche Meldung über das Abhandenkommen oder Auffinden von sonstigen radioaktiven Stoffen.
 14. Einhaltung der Prüfintervalle und Prüfpflichten für Anlagen, Geräte nach § 88 StrlSchV und sonstige radioaktive Stoffe nach § 89 StrlSchV (Dichtheitsprüfungen) entsprechend den Genehmigungsbescheiden und Abstimmung von Sachverständigenprüfungen mit dem SSBV.

15. Bereithalten der StrISchV, des StrISchG sowie der Strahlenschutzanweisung in ihrem Entscheidungsbereich gem. § 46 StrISchV.
 16. Buchführung über die Beschaffung von sonstigen radioaktiven Stoffen, Entnahme von sonstigen radioaktiven Stoffen und Dokumentation, welche Personen zu welchem Zeitpunkt mit welchen Stoffen und welchen Aktivitäten Umgang haben.
 17. Ausgabe, Aufbewahrung und Sicherung gegen Zugriff und Entnahme durch Unbefugte von sonstigen radioaktiven Stoffen.
 18. Jährliche (unaufgeforderte) Meldung des Bestandes sonstiger radioaktiver Stoffe mit Halbwertszeiten über 100 Tagen an den SSBV, spätestens jeweils zum 23.12. des Jahres.
 19. Erfüllung der besonderen Fürsorgepflicht bei Schwangeren, die in ihrem Entscheidungsbereich tätig werden, die Entscheidung, ob Schwangere tätig werden dürfen, die Einhaltung der Regelungen über die besondere Überwachungspflicht und der Ausschluss von Schwangeren von Tätigkeiten, bei denen eine Inkorporation möglich ist, sobald der SSB von einer Schwangerschaft in seinem Entscheidungsbereich Kenntnis erlangt.
 20. Unverzögliche Ergreifung geeigneter Maßnahmen bei Gefahr für Mensch und Umwelt gem. § 72 Abs. 3 StrISchG und unverzügliche Mitteilung an den SSBV.
- (6) SSB müssen regelmäßige Kontrollen für ihren Bereich durchführen und dokumentieren, welche insb. folgende Punkte umfassen:
1. Überprüfung der Funktion der Dosis-, Dosisleistungs- und Kontaminationsmessgeräte.
 2. Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Röntgeneinrichtung bzw. des Störstrahlers sowie der Warn- und Sicherheitseinrichtungen.
 3. Überprüfung der Betriebsbücher, falls eine Führung aufgrund Genehmigungsaufgaben gefordert oder durch den SSB als sinnvolle und geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Strahlenschutzes festgelegt wurde.
 4. Wirksamkeit der Maßnahmen zum Strahlenschutz.
- (7) Der SSB ist in seinem Entscheidungsbereich für die Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig und diesbezüglich gegenüber den in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen weisungsberechtigt. Diese müssen seine Anordnungen befolgen. Der SSB ist in seinem Entscheidungsbereich bei der Erfüllung seiner Pflichten grundsätzlich weisungsfrei, die Weisungsbefugnis des SSBV ihm gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- (8) SSB berichten in der Regel über den SSBV an den SSV. Das generelle, direkte Vortragsrecht des SSB beim SSV bleibt davon unberührt.

§ 5 Besondere Anwesenheits- und Vertretungsregelungen für Strahlenschutzbeauftragte

- (1) Für jeden SSB wird mindestens ein Stellvertreter bestellt. Die SSB regeln ihre Stellvertretung bei Abwesenheit und etwaiger Krankheit oder sonstigem Ausfall mit ihren Stellvertretern rechtzeitig und einvernehmlich. Hierfür wird festgelegt, dass
 1. die Stellvertretung grundsätzlich befristet sein soll und 6 Wochen am Stück nicht überschreitet. Längerfristige Stellvertretungen müssen mit dem SSBV abgestimmt werden.
 2. die Voraussetzungen für eine Stellvertretung wie z.B. Fachkunde gem. Fachkunderrichtlinie Technik nach StrlSchV und nach RöV sowie persönliche Eignung erfüllt sein müssen.
 3. die Stellvertretung über den zu vertretenden Verantwortungsbereich Bescheid wissen und über Kenntnisse über den o. g. Betrieb / Umgang und spezifische Notfallmaßnahmen verfügen muss. Falls nötig ist vorab eine Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren.
 4. alle Beschäftigten im betroffenen Verantwortungsbereich durch den SSB frühzeitig über die Stellvertretung und die Erreichbarkeit informiert werden müssen (Textform oder Aushang an den Arbeitsplätzen / Räumen)
 5. bei beabsichtigter Entpflichtung als SSB, z. B. wegen Eintritt in den Ruhestand oder Wechsel des Arbeitsplatzes keine Vertretungsregelung möglich ist. In diesem Fall muss frühzeitig (mind. 3 Monate vorher) durch den Fachbereich / die Arbeitsgruppenleitung eine dauerhafte Nachfolge bestimmt und formell bestellt werden. Die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Abs. 1 Nummer 2 müssen erfüllt sein. Erforderlichenfalls muss die entsprechende Fachkunde erworben werden.
- (2) Nach Strahlenschutzrecht besteht für SSB keine explizite Anwesenheitspflicht beim Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen oder bei Tätigkeiten mit Röntgenanlagen (ohne betretbare Strahlenschutzbereiche) und Störstrahlern sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, sofern sichergestellt ist, dass alle notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen eingehalten werden und sofern durch behördliche Anordnungen oder innerhalb der Genehmigungsbescheide nichts anderes festgelegt ist.

§ 6 Erreichbarkeit von Strahlenschutzbeauftragten

- (1) SSB oder ihre Stellvertreter müssen prinzipiell schnell erreichbar sein, um in außergewöhnlichen Situationen, Stör- und Notfällen entweder schnell vor Ort anwesend sein oder zumindest telefonisch Auskunft an Rettungs- und Einsatzkräfte erteilen zu können.
- (2) SSB oder ihre Stellvertreter müssen auch bei Abwesenheit zumindest telefonisch Entscheidungen und Maßnahmen treffen können, die den Strahlenschutz und die Sicherheit Dritter gewährleisten. Dazu gehören insbesondere
 1. Auskünfte über Zutrittsregelungen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Hausdienstes oder interne und externe Rettungskräfte,

2. Auskünfte über vorhandenes, dem Strahlenschutz unterliegendes, Inventar und Gefährdungen, die davon ausgehen können,
 3. Auskünfte über die Gefahr möglicher Verschleppung von Kontaminationen beim Verlassen von Strahlenschutzbereichen.
- (3) Um ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten, müssen SSB und deren Stellvertreter ihre Kontaktdaten gegenseitig zur Verfügung stellen und beim iPunkt hinterlegen. Dazu gehört ggf. auch die private Erreichbarkeit, z. B. an Wochenenden und im Urlaub. Private Telefonnummern sind grundsätzlich durch die Besitzer vertraulich zu behandeln und nur im Notfall anzuwenden.

§ 7 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

- (1) Die Zugänge zu Strahlenschutzbereichen sind mit Strahlenzeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein und mindestens die Worte „Vorsicht Strahlung“ oder „Röntgen“ oder „Radioaktiv“ enthalten. Bei Tätigkeiten mit offenen radioaktiven Stoffen soll der Hinweis „Offene radioaktive Stoffe“ angebracht werden. Kontrollbereiche sind mit dem Zusatz „Kontrollbereich“ zu kennzeichnen.
- (2) Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche mit besonderen Gefährdungen sind für Einsatzkräfte im Notfall und für die Feuerwehr mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr – Gefahrengruppe II A“ zu kennzeichnen.
- (3) Nicht begehbare Kontrollbereiche, wie z. B. innerhalb von Strahlenschutzgehäusen von Röntgenanlagen, Störstrahlern oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die nur während der Einschaltzeiten und bei ggf. geöffneten Shuttern existieren, müssen nicht als „Kontrollbereich“ gekennzeichnet werden, wenn eine technische Strahlenschutzeinrichtung einen Strahlenausritt verhindert oder die Beschleunigungsspannung beim Öffnen des Strahlenschutzgehäuses unterbricht. Abweichend davon sind die Regelungen zur Kennzeichnung in der Genehmigung oder in Sachverständigenprüfberichten einzuhalten.
- (4) Ist in einem Notfall keine verantwortliche Person für Notfall-, Einsatz- und Rettungskräfte erreichbar, können sich diese auch ohne Abstimmung mit den verantwortlichen Personen Zutritt zu den betroffenen Bereichen verschaffen.
- (5) Spezifische Zutrittsregelungen zu den einzelnen Bereichen können von den SSB neben dieser Strahlenschutzanweisung erstellt werden und müssen sodann ausgehängt werden.

§ 8 Ermittlung der Körperdosis

- (1) Ob die Ermittlung der Körperdosis² erforderlich ist, wird, sofern in der Umgangsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist, von den SSB ermittelt und mit dem SSBV abgestimmt. Bei Tätigkeiten mit offenen radioaktiven Stoffen oder bei Tätigkeiten mit oder neben begehbaren Röntgenbereichen ist immer die Ermittlung der Körperdosis erforderlich. Im Zweifel entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Der SSB legt eine für die jeweilige Tätigkeit angemessene und effektive Methode der Dosismessung fest.
- (3) Für die rechtlich geforderte Ermittlung der Körperdosis ist die Erfassung von personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht) erforderlich. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten betrifft die Mitteilung der Personendaten der dosimetrisch überwachten Personen an eine behördlich bestimmte Messstelle und ggf. an die zuständige Behörde sowie die Eintragung der übermittelten Daten in das Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz.
- (4) Die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung sind durch den SSB zu dokumentieren und auffällige Messwerte mit dem Mitarbeitenden zu besprechen.
- (5) Im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen oder bedeutsamen Vorkommnissen, bei welchen eine erhöhte Dosis nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Körperdosen zu ermitteln und vom SSB dem SSBV unverzüglich mitzuteilen. Hierbei kann sowohl innere, wie auch äußere Exposition eine Rolle spielen.

§ 9 Betriebliche Dosisrichtwerte

Die Festlegung von Dosisrichtwerten wird aufgrund der zu erwartenden geringen Dosis von weniger als 1 mSv im Jahr nicht als geeignetes Instrument zur weiteren Optimierung des Strahlenschutzes angesehen. Auf eine zusätzliche Festlegung von Dosisrichtwerten nach § 72 StrlSchV wird deswegen verzichtet. Die Aufzeichnungen zur entsprechenden Prüfung können beim SSB eingesehen werden. Eine erneute Überprüfung wird durchgeführt, sollte sich die Expositionssituation wesentlich ändern.

² In der Regel wird die Körperdosis bei äußerer Exposition durch Messung der Personendosis ermittelt. Mit Zustimmung der Behörde kann die Körperdosis unter bestimmten Expositionsbedingungen (z. B. äußere und innere Exposition) zusätzlich oder allein aus Messungen der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft, der Kontamination des Arbeitsplatzes oder durch Messungen der inneren Exposition ermittelt werden. Im Falle der Überwachung der inneren Exposition wird die Körperaktivität oder die Aktivität der Ausscheidungen gemessen.

§ 10 Ärztliche Überwachung

- (1) Beruflich exponierte Personen³ der Kategorie A dürfen strahlenschutzrelevante Aufgaben nur wahrnehmen, wenn sie von einem ermächtigten Arzt gemäß § 77 StrlSchV innerhalb der letzten 12 Monate vor Wahrnehmung der Aufgabe untersucht wurden und dem SSV eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Betätigung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Untersuchung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine Weiterbeschäftigung in Strahlenschutzbereichen ist sonst nicht möglich.
- (2) Für beruflich exponierte Personen der Kategorie B steht grundsätzlich die Möglichkeit der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge nach ArbMedVV offen.
- (3) Für die Anmeldung zur Strahlenschutzuntersuchung ist der jeweils verantwortliche SSB zuständig.

§ 11 Arbeitsverhalten in Bereichen, die dem Strahlenschutz unterliegen

- (1) Grundsätzlich gelten beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgenanlagen und Störstrahlern sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung die Grundregeln des Strahlenschutzes:
 1. Abstand halten
 2. Aufenthaltszeit in unmittelbarer Nähe der Strahlenquelle begrenzen
 3. geeignete Abschirmungen benutzen
- (2) Bei allen Arbeiten mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen, Arbeiten mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Tätigkeiten mit Röntgenanlagen oder Störstrahlern sind die vorgesehenen Schutzmittel zu verwenden. Sie müssen sich in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand befinden.
- (3) Jeder Mitarbeitende hat seine Arbeit so zu organisieren und durchzuführen, dass dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.
- (4) Mängel an Strahlenschutz-, Kontroll- oder Messeinrichtungen sind unverzüglich dem SSB zu melden.

§ 12 Buchführung

- (1) Die Buchführung über Erwerb, Verbleib, Abgabe von sonstigen radioaktiven Stoffen ist in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Die zu erhebenden Daten sind in den tätigkeitsbezogenen Anweisungen enthalten.
- (2) Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.

³ Beruflich exponierte Personen der Kategorie B unterliegen nur einer Untersuchungspflicht, wenn die zuständige Behörde dies angeordnet hat.

§ 13 Betriebsbücher

- (1) Das jeweilige gerätespezifische Betriebsbuch ist vom zuständigen SSB vollständig zu führen. Insbesondere sind Erwerb, Abgabe, Umbau der Röntgeneinrichtung / des Störstrahlers / der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Wartung- und Instandsetzungsarbeiten, Ergebnis der Sachverständigenprüfung, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und ggf. Anwendungs-/Einschaltzeit festzuhalten.
- (2) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Messeinrichtungen mit umschlossenen Quellen sind die Inhalte des gerätespezifischen Betriebsbuches entsprechend der Genehmigung zu gestalten.
- (3) Gibt es hierzu keine Auflagen, kann es sinnvoll sein, ein gerätespezifisches Betriebsbuch für solche Anlagen und Tätigkeiten zu führen. Dies liegt im Entscheidungsbereich des jeweiligen SSB.

§ 14 Verhalten bei Vorkommnissen und außergewöhnlichen Betriebszuständen

- (1) Ein Vorkommnis ist eine Abweichung vom beabsichtigten Betriebsablauf oder Betriebszustand, bei der eine unbeabsichtigte Exposition auftritt oder auftreten kann. Eine unbeabsichtigte Exposition liegt vor, wenn die tatsächliche Exposition einen für den Normalbetrieb erwarteten Wert um mehr als die übliche Schwankungsbreite überschreitet, auch wenn dabei der Grenzwert nicht erreicht wird.
- (2) Außergewöhnliche Betriebszustände oder Ereignisse sind Störfälle, bei denen die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann, z. B. bei einer technischen Störung bzw. einer Störung im Betriebsablauf. Ein Störfall liegt auch vor, wenn Strahler oder offene radioaktive Stoffe abhandenkommen oder nicht auffindbar sind, so dass Oberflächenkontaminationen und eine Verschleppung sowie Missbrauch nicht ausgeschlossen werden können.
- (3) Der SSB prüft, ob ggf. die Kriterien nach Anlage 15 der StrlSchV für ein bedeutsames Vorkommnis erfüllt sind. Er erfasst die Ursachen und Auswirkungen, trifft Maßnahmen zur Behebung und Begrenzung der Auswirkungen und legt Regelungen zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse fest.
- (4) Beim Eintreten eines Vorkommnisses oder Störfalls ist jeder Mitarbeitende verpflichtet, unverzüglich den SSB persönlich oder telefonisch zu benachrichtigen. Der SSB informiert den SSBV unverzüglich über das Ereignis und setzt geeignete Sofortmaßnahmen in Abstimmung mit diesem um.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Strahlenschutzanweisungen nach StrlSchG und StrlSchV außer Kraft. Die Regelungen sind allen den Strahlenschutz betreffenden Stellen in geeigneter Form bekannt zu machen.

Konstanz, 8. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

als Strahlenschutzverantwortliche